Satzung Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V.

Präambel

Der Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V. trägt durch sein Wirken und Handeln zum vitalen Leben in der Gemeinde Ahlerstedt bei.

Der Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V. versteht sich als lebendiger und verbindender Verein für die Gesellschaft. Sein wirken und handeln sowie seine Ziele stehen für das Gemeinwohl und das Deutsche Schützenwesen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 120088 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 21702 Ahlerstedt.

Der Verein wurde im Jahr 1925 gegründet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksschützenverband Stade e.V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a) Bereitstellung von Schießsportanlagen
b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
c) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Mit dem Eintritt in den Verein wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu folgen.

Jedes Mitglied hat die ihm anvertrauten Aufgaben bzw. Posten auszufüllen und in Verhinderungsfällen sich vorher rechtzeitig beim Vorsitzenden abzumelden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich

persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem geschäftsführenden Vorstand (i.S. d. § 26 BGB) :

a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
c) dem 3. Vorsitzenden / der 3. Vorsitzenden

und den weiteren Vorstandsmitgliedern :

d) dem 1. Kassenwart / der 1. Kassenwartin
e) dem 2. Kassenwart / der 2. Kassenwartin
f) dem 1. Schriftführer / der 1. Schriftführerin
g) dem 2. Schriftführer / der 2. Schriftführerin
h) dem 1. Sportleiter / der 1. Sportleiterin
i) dem 2. Sportleiter / der 2. Sportleiterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzende oder den 3. Vorsitzenden / 3. Vorsitzende vertreten. Alle sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden / 1. Vorsitzende oder vom 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzende oder vom 3. Vorsitzenden / 3. Vorsitzende schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder FAX einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende / 3 Vorsitzende, anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende / 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende / 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
c) Wahl der Kassenprüfer
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorstandsmitgliedern
g) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
h) Verschiedenes

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ ist die Einladung öffentlich bekannt zu machen durch Anzeige im Stader Tageblatt und auf der Homepage des Vereins. Sie gilt als allen Mitgliedern fristgerecht zugegangen, sofern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Veröffentlichung im Stader Tageblatt und auf der Homepage des Vereins samt Tagesordnung erfolgt ist.

Die Versendung der Einladung kann auch auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail oder FAX, erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzenden / 3. Vorsitzende oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom 1. Schriftführer bzw. 2. Schriftführer geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Falls im Falle eines Auflösungs- bzw. Verschmelzungsbeschlusses sich mindestens sieben Mitglieder entschließen den Verein fortzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Für die Personenwahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Tagesordnung entsprechend ergänzt wird.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12,13,14 und 15 entsprechend.

§ 17 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V. gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Im Zusammenhang mit seinem Sportaktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V. der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung, und der Schützenverein Ahlerstedt und Umgegend e.V. entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern sowie allen sonstigen durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende / 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahlerstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ahlerstedt, den 10.08.2023

gez. Thomas Aldag	gez. Thomas Müller
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender